

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2006

Nr. 2006/705

Weisung über die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei wesentlichen Ausgaben

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag

Die Finanzkommission beauftragte am 6. Juni 2001 Markus Schneider, Mitglied der Finanzkommission, und die Finanzkontrolle, die möglichen Minimalanforderungen einer Wirtschaftlichkeitsrechnung bei Investitionsvorlagen zu erarbeiten und der Kommission zu unterbreiten. Die Finanzkommission will diese Minimalanforderungen inskünftig als Bedingung für ein Eintreten auf Investitionsvorlagen verlangen.

Die Finanzkontrolle hat in der Folge einen Konzeptentwurf erarbeitet und den Departementen zur Stellungnahme unterbreitet.

Parallel zu diesem Konzeptentwurf wurde im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (§ 55 Abs. 3 WoV-Gesetz, BGS 115.1), welches vom Kantonsrat am 6. September 2003 beschlossen wurde, eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Bewilligung von Ausgaben ab einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Höhe mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu versehen ist.

1.2 Konzeptentwurf Wirtschaftlichkeitsrechnung

Der Konzeptentwurf wurde den Departementen mit Schreiben vom 8. September 2003 zur Stellungnahme unterbreitet. Ihre Stellungnahmen konnten mehrheitlich in die vorliegende Fassung übernommen werden.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2004 übermittelte die Finanzkontrolle das aktualisierte Konzept über die Wirtschaftlichkeitsrechnung an den Regierungsrat mit dem Ersuchen, dieses an die Finanzkommission weiterzuleiten, um vor dem definitiven Erlass der Weisung durch den Regierungsrat die Stellungnahme der Finanzkommission einzuholen.

1.3 Beratung des Regierungsrates

Der Regierungsrat beriet das Konzept Wirtschaftlichkeitsrechnung an seiner Sitzung vom 2. März 2004. Er schlug vor zu prüfen, ob die vorgesehenen unterschiedlichen Limiten für die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Informatik sowie bei den Hoch- und Tiefbauten vereinheitlicht werden können. Zudem solle geprüft werden, ob eine Lightversion und eine Vollversion je nach Investitionshöhe möglich sei. Ferner stellte er fest, dass die Einführung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung in den Spitälern die Anstellung einer zusätzlichen Person zur Folge haben dürfte. Nicht zuletzt stellte

sich die Frage, wem ein Rationalisierungsgewinn zufallen solle, der Staatskasse oder der betreffenden Dienststelle oder dieser allenfalls nur ein Anteil.

Der Regierungsrat beauftragte den Chef der Finanzkontrolle, die aufgeworfenen Fragen der Finanzkommission zu unterbreiten.

1.4 Beratung der Finanzkommission

Die Finanzkommission beriet das Konzept am 28. April 2004. Sie begrüßte die Einführung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung für wesentliche Ausgaben, wie es das auf den 1. Januar 2005 in Kraft tretende WoV-Gesetz in § 55 Absatz 3 verlangt. Zu den einzelnen vom Regierungsrat aufgeworfenen Fragen nahm die Finanzkommission mit Schreiben vom 17. Mai 2004 wie folgt Stellung:

1.4.1 Einheitliche Investitionslimite

Für Informatik, Hochbauten, Tiefbauten und die übrigen Investitionen soll die gleiche Investitionslimite gelten, d.h. 100'000 Franken Gesamtinvestitionskosten. Bei den Informatikinvestitionen ab 50'000 Franken soll weiterhin eine dem Betrag angepasste Wirtschaftlichkeitsrechnung verlangt werden, wie dies bereits heute vom Amt für Informatik und Organisation praktiziert wird.

1.4.2 Limiten für die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung

Investitionen mit einer Gesamtkostensumme unter 100'000 Franken sollen ohne Wirtschaftlichkeitsrechnung beschlossen werden können.

Bei Investitionen mit einer Gesamtkostensumme zwischen 100'000 und 499'999 Franken soll die Wirtschaftlichkeitsrechnung in Form einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsrechnung (Light-Version) erstellt werden.

Ab einer Gesamtkostensumme von 500'000 Franken soll die volle und ausführliche Wirtschaftlichkeitsrechnung angewandt werden.

1.4.3 Rationalisierungsgewinne

Die Finanzkommission vertrat die Auffassung, dass sämtliche Rationalisierungsgewinne in die Staatskasse fließen müssen.

1.4.4 Geltungsbereich für die Spitäler

Die Finanzkommission vertrat die Meinung, dass die festgelegten Investitionslimiten für eine Wirtschaftlichkeitsrechnung auch für die Spitäler und entsprechend dann auch für die künftige Spital AG gelten sollen. Die Finanzkommission ist sich aber bewusst, dass nebst den betriebswirtschaftlichen auch medizinische Überlegungen eine wichtige Rolle spielen müssen. Im Gegensatz zur Meinung des Regierungsrates vertrat sie die Ansicht, die Einführung der Wirtschaftlichkeitsrechnung sollte ohne zusätzliche Stellen möglich sein.

Der Regierungsrat ist nicht befugt, der Solothurner Spitäler AG, als rechtlich selbständiger juristischer Person nach Spitalgesetz die Einführung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung vorzuschreiben. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Weisungen einzig für die kantonale Verwaltung und die unselbständigen

Anstalten zur Anwendung zu bringen. Der Ausschuss Finanzen und Controlling des Verwaltungsrates der Solothurner Spitäler AG hat jedoch beschlossen, das Konzept über die Wirtschaftlichkeitsrechnung, wie es für die kantonale Verwaltung gelten soll, analog anzuwenden. Ob die Einführung dieses Konzeptes mit zusätzlichen Stellen verbunden ist, muss der Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG entscheiden.

1.4.5 Mitarbeit Controller und Controllerinnen

Nicht zuletzt erwartet die Finanzkommission, dass auf allen Controllingstufen, insbesondere jedoch auf Departementsstufe eine engagierte Mitwirkung stattfindet, damit sich das Konzept erfolgreich durchsetzen kann.

1.5 Detailkonzept und Weisungsentwurf

Die Finanzkontrolle erarbeitete gestützt auf diese Ergebnisse das Detailkonzept der Wirtschaftlichkeitsrechnung mit entsprechenden Beispielen sowie den Entwurf der Weisung über die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei wesentlichen Ausgaben und unterbreitete sie dem Controllerkreis zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2005 stimmte dieser dem Konzept zu. Gleichzeitig verabschiedete der Controllerkreis die definitive Fassung der Formulare für die Light- und Vollversion. Das Formular kann gleichzeitig als Antrag und danach für die Erfolgskontrolle verwendet werden. Das Finanzdepartement wird den Departementen das Konzept der Kantonalen Finanzkontrolle zur Verfügung stellen.

1.6 Wirtschaftlichkeitsrechnung für Miet- oder Leasingobjekte

Zusätzlich in die Weisung aufgenommen wurde die Bestimmung, dass die Wirtschaftlichkeit für neue Miet- oder Leasingobjekte mit Miet- oder Leasingkosten ab 10'000 Franken pro Jahr darzulegen ist. Dabei gelten die Bestimmungen über die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen sinngemäss auch für Miete oder Leasing.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Weisung über die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei wesentlichen Ausgaben

RRB Nr. 2006/705 vom 4. April 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 55 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV Gesetz vom 3. September 2003¹)

beschliesst:

§ 1. Gegenstand

¹ Die Weisung regelt die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen für Ausgabenbewilligungen nach § 55 Abs. 3 WoV-Gesetz.

² Für wesentliche Ausgaben nach § 5 ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen.

³ Bei Ersatzinvestitionen, die hinsichtlich Investitionskosten und den daraus resultierenden Folgekosten keinen Handlungsspielraum aufweisen, kann auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für die kantonale Verwaltung, die Gerichtsverwaltung und für die rechtlich unselbstständigen Anstalten.

§ 3 Grundsatz

Mit der Wirtschaftlichkeitsrechnung sollen die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen einer geplanten Investition ermittelt und beurteilt werden. Dabei ist für jedes Vorhaben jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

§ 4 Umfang

¹ Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ist für alle Ausgaben zu erstellen, welche Investitionscharakter aufweisen. Darunter fallen Investitionen, Übertragungen von Vermögensbestandteilen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sowie für Informatik- und Bauprojekte oder andere Projekte, welche durch Eigenleistungen realisiert werden.

² Für Darlehen und Investitionsbeiträge ist keine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen.

³ Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ist auch für Miet- oder Leasingobjekte zu erstellen. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen gelten dabei sinngemäss auch für Miete oder Leasing.

§ 5 Grenzwerte

¹ Für Investitionen ab einer Gesamtkostensumme von 100'000 ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen.

² Bei Investitionen mit einer Gesamtkostensumme zwischen 100'000 und 499'999 Franken ist die Wirtschaftlichkeitsrechnung in einer vereinfachten Form zu erstellen, ab 500'000 Franken Gesamtkostensumme ist die Vollversion zu erstellen.

³ Bei Miet- oder Leasingkosten ab 10'000 Franken pro Jahr ist die Wirtschaftlichkeit darzulegen.

¹ BGS 115.1

⁴Für Investitionen ab einer Gesamtkostensumme von 1 Mio. Franken ist zusätzlich eine Risikobeurteilung vorzunehmen, sofern die Art der Investition eine solche erfordert.

§ 6 Investitionskosten

¹ Die Investitionskosten umfassen die Investitionsausgaben gegenüber Dritten und die Eigenleistungen.

§ 7 Folgekosten

¹ Die Folgekosten umfassen die betrieblichen Folgekosten und die Kapitalfolgekosten. Sie sind auf der Basis der Gesamtinvestitionskosten und der Investitionsausgaben zu berechnen.

² Es sind die betriebs- und die finanzwirtschaftlichen Folgekosten aufzuzeigen.

§ 8 Kapitalfolgekosten

¹ Bei der Berechnung der betriebswirtschaftlichen Kapitalfolgekosten ist jener Abschreibungssatz anzuwenden, welcher sich aufgrund der geschätzten Lebensdauer des Investitionsobjektes ergibt. Als kalkulatorischen Zins gilt in der Regel der Zinssatz von 5%.

² Die jährlichen finanzwirtschaftlichen Kapitalfolgekosten sind grundsätzlich mit 8% der Nettoinvestitionssumme einzusetzen. Dieser Annuitätssatz umfasst die Verzinsung und Abschreibung¹. Bei Investitionen mit einer kürzeren Lebensdauer wie Informatikinvestitionen ist ein entsprechend höherer Annuitätssatz anzuwenden. Bei den Spezialfinanzierungen gilt ein Abschreibungssatz von 100%.

§ 9 Aufbau

¹ Die Wirtschaftlichkeitsrechnung gliedert sich grundsätzlich in folgende Kapitel:

1. Projekt
2. Beschreibung des Vorhabens
3. Strategische Beurteilung und Gesamtbeurteilung
4. Ökonomische Beurteilung
5. Risikobeurteilung
6. Nutzwertanalyse
7. Auswirkungen auf Gemeinden oder Dritte
8. Inbetriebnahme / Abschluss
9. Termin der Erfolgskontrolle

² Bei der ökonomischen Beurteilung sind jene Kenngrößen bzw. Berechnungsmethoden anzuwenden, welche sich aufgrund der spezifischen Art der Investition ergeben.

³ Für Investitionen mit einer Gesamtkostensumme von mehr als 1 Mio. Franken ist zusätzlich eine Risikobeurteilung vorzunehmen.

⁴ Eine Nutzwertanalyse ist dann zu erstellen, wenn es die Art der Investition erfordert.

§ 10 Inhalt der Anträge

Die Anträge an den Regierungsrat und den Kantonsrat haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Projekt
2. Bezeichnung des Vorhabens
3. Strategische Beurteilung und Gesamtbeurteilung
4. die Gesamtinvestitionskosten und die Investitionsausgaben
5. die betriebswirtschaftlichen Folgekosten aufgrund der Gesamtinvestitionskosten

¹ Dieser basiert auf einer linearen Abschreibung von 5%, einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren und einem Zinssatz von 5% und entspricht dem degressiven Abschreibungssatz von 10% gemäss § 47 Abs. 1 WoV-Gesetz

6. die ausgabenwirksamen Folgekosten aufgrund der Investitionsausgaben
7. der quantifizierbare Gesamtnutzen und der nicht quantifizierbare Nutzen
8. der Rationalisierungsgewinn und deren Verwendung
9. die in den einzelnen Jahre anfallenden Investitionsausgaben
10. die Kreditnummer und Kreditbezeichnung
11. die Risikobeurteilung
12. die Nutzwertanalyse
13. das Datum der Inbetriebnahme und des voraussichtlichen Abschlusses des Investitionsvorhabens.

Bei Miete und Leasing sind anstelle der Punkte 4 bis 6 die Miet- und Leasingkosten aufzuführen.

§ 11 Rationalisierungsgewinne oder Mehrerträge

¹ Rationalisierungsgewinne oder Mehrerträge fallen vollumfänglich ohne Zweckbindung in die Staatskasse, in die betreffende Spezialfinanzierung oder in die Betriebsrechnung der betreffenden Anstalt.

² Der vom Kantonsrat bereits bewilligte Globalbudget-Verpflichtungskredit der betreffenden Dienststelle ist entsprechend zu kürzen. Der Kantonsrat beschliesst im Rahmen des Voranschlags über die Höhe der Kürzung.

³ Es ist sicherzustellen, dass die erzielten Rationalisierungsgewinne oder Mehrerträge nicht durch anderweitige Aufwendungen kompensiert werden, es sei denn, dass der Leistungsauftrag geändert wird.

§ 12 Erfolgskontrolle

Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist im Rahmen des Projektabschlussberichtes eine Projektabrechnung mit Erfolgskontrolle zu erstellen.

§ 13 Zuständigkeit

Die Erfolgskontrolle ist durch die zuständige Dienststelle zu erstellen.

§ 14 Überprüfung der Erfolgskontrollen

¹ Die Erfolgskontrollen sind durch den Departementscontroller oder die Departementscontrollerin zu überprüfen und vom zuständigen Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin zu genehmigen. Diese erstatten der Finanzkontrolle jährlich Bericht über die Prüfungsergebnisse.

² Die Überprüfung der Erfolgskontrolle der Informatikinvestitionen erfolgt durch die zuständige Informatikgruppe (IGV oder IGA). Davon ausgenommen sind Informatikmittel für den schulischen Unterricht. Die Informatikgruppen erstatten der Finanzkontrolle jährlich Bericht über die Prüfungsergebnisse.

§ 15 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle prüft im Rahmen ihres Auftrags ausgewählte Investitionsvorhaben inbezug auf ihre Wirtschaftlichkeit und ihren Erfolg. Ferner überprüft sie im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit stichprobenweise die Projektabschlussberichte.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

² Die Weisung über das Mitberichtsverfahren und die Folgekosten von Kreditvorlagen vom 23. Februar 1982¹ ist aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Beispiel für die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung

Vorlage für die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung

¹ BGS 611.223

Verteiler (mit Beilagen)

Regierungsrat (6)

Finanzdepartement

Staatskanzlei

Departementssekretäre (5)

DepartementscontrollerIn (5)

Amt für Finanzen (5)

Kantonale Finanzkontrolle (10)

Kurt Bader, Chef Amt für Informatik und Organisation

Martin Kraus, Chef Hochbauamt

René Suter, Chef Amt für Verkehr und Tiefbau

Franz Müller, Leiter Abt. Spitäler, Gesundheitsamt

IGV Informatikgruppe Verwaltung, K. Bader, Präsident

IGA Informatikgruppe Ausbildung, R. Schütz, BBZ Solothurn–Grenchen, Kreuzacker 10, 4501 Solo-
thurn

INFA Informatikausschuss Spitäler, Dr. K. Altermatt, Präsident

Verteiler (ohne Beilagen)

Aktuar Finanzkommission (16)

Aktuarin Geschäftsprüfungskommission (18)

Aktuarin Justizkommission (16)

Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission (16)

Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission (16)

Aktuarin Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (16)

Fitz Brechbühl, Ratssekretär

Martin Greder, Parlamentscontroller